

## Ordnungswidrigkeitenrecht

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Joachim Bohnert, Dr. Jens Bülte

5. Auflage 2016. Buch. Rund 180 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 68942 0  
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Revision erweiterte Befugnisse, selbst in der Sache zu entscheiden (§ 79 VI). Als weitere Besonderheit des Ordnungswidrigkeitenverfahrens kann sich das Rechtsmittel auch gegen den verfahrensbeendenden Beschluss nach § 72 richten, aber nur nach § 79, nicht nach § 80 (vgl. § 79 I 2).

## 3. Zulässigkeit und Begründetheit

### a) Zulassungsvoraussetzungen

Wie bei allen Rechtsbehelfen ist zwischen **Zulässigkeit** und **Begründetheit** zu unterscheiden. Bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde lassen sich die allgemeinen und die spezifisch ordnungswidrigkeitenrechtlichen unterscheiden. 332

aa) Die allgemeinen **Zulässigkeitsvoraussetzungen** ergeben sich aus § 79 III OWiG iVm §§ 296 f. StPO. 333

**Rechtsmittelberechtigt** sind demnach die Staatsanwaltschaft und der Betroffene (§ 46 I OWiG iVm § 296 StPO), der Verteidiger (§ 46 I OWiG iVm § 297 StPO), aber nicht gegen den Willen des Betroffenen, der gesetzliche Vertreter des Betroffenen (§ 46 I OWiG iVm § 298 StPO) und der Vertreter der juristischen Person in den Fällen des § 30. Dem Betroffenen gleichgestellt (§ 87 II) sind die Nebenbeteiligten bei Einziehung (§ 23) und Verfall (§ 29a II), unabhängig davon, ob sie am Verfahren beteiligt wurden (§ 87 I OWiG iVm § 431 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann Rechtsbeschwerde auch zugunsten des Betroffenen einlegen (§ 46 I OWiG iVm § 296 II StPO). 334

Dagegen ist die **Verwaltungsbehörde nicht rechtsbeschwerdeberechtigt** (*OLG Karlsruhe* VRS 48, 80; *Mitsch* OWiR § 31 Rn. 7), obwohl sie den Bußgeldbescheid erlassen hat und am Ausgang des Verfahrens ein erhebliches Interesse haben kann. Die Verwaltungsbehörde kann lediglich die Staatsanwaltschaft formlos zur Einlegung eines Rechtsmittels auffordern. Ob die Verwaltungsbehörde vor dem OLG wenigstens so zu beteiligen ist wie im amtsgerichtlichen Verfahren (§ 76 I), ist strittig (dafür *Lemke/Mosbacher* § 79 Rn. 8; *RRH/Herrmann* § 79 Rn. 15; dagegen *KK-OWiG/Senge* Vor § 79 Rn. 12). 335

Der Rechtsmittelberechtigte muss durch die angefochtene Entscheidung **beschwert** sein. Die Staatsanwaltschaft ist stets beschwert durch unrichtige Sachbehandlung rechtlicher oder tatsächlicher Art. Für den Betroffenen ist ein unmittelbarer Nachteil durch den Ent- 336

scheidungsausspruch (Tenor) erforderlich. Unrichtigkeiten in der Begründung genügen nicht. Die Beschwerde muss im Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts noch vorhanden sein.

337 Der **Berechtigte** legt das Rechtsmittel selbst oder durch seinen **Verteidiger** (§ 46 I OWiG iVm § 297 StPO) oder gesetzlichen Vertreter (§ 46 I OWiG iVm § 298 StPO) ein.

338 bb) Das Rechtsmittel ist bei dem **Amtsgericht** einzulegen, dessen Entscheidung überprüft werden soll (§ 79 III OWiG iVm § 341 I StPO). Wird die Rechtsbeschwerde unmittelbar beim OLG eingelegt, soll die Prozessökonomie es gebieten, dass das OLG über die Zulässigkeit entscheidet (BayObLGSt 2001, 140 (141)).

339 Die **Anfechtungsfrist** beträgt **eine Woche** (§ 79 III OWiG iVm § 341 I StPO). Sie ist von der Begründungsfrist zu unterscheiden und beginnt grundsätzlich mit Verkündung des Urteils in der Hauptverhandlung. War der Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung nicht anwesend oder wurde das amtsrichterliche Verfahren schriftlich geführt (§ 72), beginnt der Fristlauf mit Zustellung der Entscheidung (§ 79 IV OWiG iVm § 341 II StPO). War ein Vertreter des Betroffenen in der Hauptverhandlung anwesend (§ 73 III), so ist wiederum die Verkündung des Urteils maßgeblich.

340 Die Rechtsbeschwerde kann schon **vor Zustellung der Entscheidung** erhoben werden, nicht aber vor Erlass der Entscheidung (KK-OWiG/Senge § 79 Rn. 55).

341 Der Amtsrichter prüft als iudex a quo die **Zulässigkeit**, dh Rechtzeitigkeit, Berechtigung und Form der Rechtsbeschwerde (§ 79 III OWiG iVm § 346 StPO). Zweifel über die Rechtzeitigkeit klärt das Gericht im Freibeweisverfahren. Der Eingangsstempel des Gerichts ist dabei vorrangiges Beweismittel.

342 **Verwirft** der Amtsrichter das Rechtsmittel als **unzulässig** (§ 79 III OWiG iVm § 346 StPO), kann dagegen das **OLG** angerufen werden.

343 Bei unverschuldeter **Versäumung** der **Frist** ist **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand nach § 46 I OWiG iVm § 44 StPO zu gewähren. Sie verlangt einen formal ordnungsgemäßen, seinerseits fristgebundenen Antrag (§ 46 I OWiG iVm § 45 StPO) an das OLG und ist begründet, wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde. Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung ist sogleich die Rechtsbeschwerde zu verbinden.

344 Als **Form der Beschwerdeerklärung** ist, wie beim Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, Schriftform oder Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle zulässig. Telefonische Einlegung zur Nie-

derschrift ist bei der Rechtsbeschwerde nicht gestattet (BGHSt 30, 64 (67); aA *LG Münster* NJW 2005, 166), wohl aber die Einlegung mittels Telefax (Telekopie: *BVerfG* NJW 1996, 2837; *OLG Düsseldorf* NJW 1995, 671). Soweit sie eingerichtet wird (§ 110a II), ist daneben künftig unter den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen die Möglichkeit der Einlegung durch E-Mail eröffnet.

Zur Niederschrift bei Gericht ist der **Rechtspfleger** zuständig 345 (§ 79 III OWiG iVm § 345 II StPO, § 24 I Nr. 1a RPflG), nicht aber der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Für die Einlegung der Rechtsbeschwerde genügt der **deutliche Wille**, die Entscheidung des Amtsgerichts anzugreifen (§ 79 III OWiG iVm § 300 StPO). 346

cc) Der Rechtsmittelberechtigte kann auf die Rechtsbeschwerde **verzichten** und sie **zurücknehmen** (§ 46 I OWiG iVm § 302 StPO). 347 Beide Möglichkeiten unterscheiden sich nur im Zeitpunkt: Vor Einlegung der Rechtsbeschwerde kann man auf sie verzichten, nach Einlegung sie zurücknehmen. Der Verzicht ist ab Erlass der Entscheidung zulässig, die Rücknahme bis zur Rechtskraft des Verwerfungsbeschlusses.

Der Verzicht bzw. die Rücknahme des Rechtsmittels muss eindeutig und zweifelsfrei erklärt sein. Bei Zweifeln am Erklärungswillen ist die Erklärung unwirksam. **Verzicht** und **Rücknahme** machen das Rechtsmittel fortan **unzulässig**, gleichlautende Erklärungen von Betroffenen und Staatsanwaltschaft führen zur sofortigen Rechtskraft der amtsgerichtlichen Entscheidung. Die Erklärung von Verzicht oder Rücknahme ist weder wegen Willensmängeln anfechtbar noch widerruflich. Eine vorausgegangene Verständigung (§ 257c StPO) schließt den Verzicht aus (§ 46 I OWiG iVm § 302 S. 2 StPO). 348

Die Erklärung des Verteidigers, auf Rechtsmittel zu verzichten oder es zurückzunehmen, bedarf einer **ausdrücklichen Ermächtigung** (§ 46 I OWiG iVm § 302 II StPO), die allerdings auch mündlich erteilt werden kann. 349

dd) Grundsätzlich kann, wie beim Einspruch (§ 67 II), die Anfechtung eines Urteils auf eine von mehreren selbstständigen Verurteilungen (bzw. Freisprüchen) **beschränkt** werden. Teilanfechtung setzt Teilbarkeit voraus. Teilbar ist ein Urteil, das über verbundene Verfahren, mehrere Beschuldigte oder mehrere prozessuale Taten ergeht. Innerhalb einer Tat im prozessualen Sinn soll die Anfechtung der Verurteilung einzelner, real konkurrierender Delikte (§ 20) möglich sein (BGHSt 24, 185 (186); 25, 72 (75)). Die Anfechtung kann auch auf die 350

Rechtsfolge beschränkt werden (*Roxin/Schünemann StVerfR* § 53 Rn. 15).

351 Das Rechtsmittel kann bereits bei seiner Einlegung beschränkt werden; ein eingeschränkt eingelegtes Rechtsmittel kann nur innerhalb der Wochenfrist **erweitert** werden (BGHSt 38, 366; *OLG Rostock NZV* 2002, 137). Dagegen kann eine vollständig erhobene Rechtsbeschwerde nachträglich durch **Teilrücknahme** reduziert werden und zwar auch nach Ablauf der Wochenfrist. Die zeitliche Grenze der (Teil-)Rücknahme ergibt sich aus § 46 I OWiG iVm §§ 302, 303 StPO (*Meyer-Goßner/Schmitt StPO* § 302 Rn. 6). Der Betroffene kann die Beschränkung des wirksam eingelegten Rechtsmittels nur mit Hilfe seines Verteidigers oder des Rechtspflegers vornehmen (KK-OWiG/*Senge* § 79 Rn. 76).

352 ee) Die **Rechtsbeschwerde** wird üblicherweise **in zwei Schritten** erhoben. Zuerst wird innerhalb der Wochenfrist die Anfechtung der Entscheidung erklärt.

353 Innerhalb eines Monats ab Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, muss das Rechtsmittel **begründet** werden (§ 79 III OWiG iVm § 345 StPO). Die Monatsfrist wird nach § 43 I, II StPO berechnet. Der Rechtsmittelführer muss erklären, dass er die Aufhebung der Entscheidung begehrt, in welchem Umfang (Beschwerdeanträge) und aus welchen Gründen (§ 79 III OWiG iVm § 344 I StPO). Die Begründung ist von einem Verteidiger (§§ 60, 46 I OWiG iVm § 138 StPO) zu unterzeichnen (§ 79 III OWiG iVm § 345 II StPO) und ebenfalls beim Amtsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Gleichzeitigige Anfechtung und Begründung sind zulässig.

354 Wie im Strafprozessrecht sind **Sachrüge** und **Verfahrensrüge** (§ 344 II StPO) zu unterscheiden (vgl. *Schroeder/Verrel StrafprozR* Rn. 319). Mit der Sachrüge wird vorgetragen, die Amtsgerichtsentscheidung beruhe auf einem Verstoß gegen eine materiell-rechtliche Rechtsnorm, dh unrichtige Rechtsanwendung auf die Tat. Mit der Verfahrensrüge wird ein Verstoß des Gerichts gegen eine Verfahrensvorschrift gerügt.

355 Nach § 79 III OWiG iVm § 344 II StPO genügt für eine **zulässige Sachrüge**, dass allgemein vorgetragen wird, die Entscheidung verletze sachliches Recht. Diese undifferenzierte Schelte erlaubt es dem Rechtsbeschwerdegericht, die angegriffene Entscheidung in jeder Hinsicht auf materielle Rechtsfehler zu überprüfen. Hierfür sind konkrete Hinweise in der Beschwerdeschrift nützlich aber nicht Zu-

lässigkeitsvoraussetzung. Die Sachrüge kann auf einzelne Punkte beschränkt werden (vgl. *Schroeder/Verrel* StrafprozR Rn. 319).

Bei der **Verfahrensrüge** gelten strenge Anforderungen. Hier kann nicht pauschal die Verletzung von Verfahrensrecht behauptet werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist ein sehr differenzierter Vortrag für jede einzelne Rüge. Über § 344 II 2 StPO hinaus müssen Verfahrensrügen inhaltlich vollständig sein. Bezugnahmen oder Verweisungen sind nicht gestattet. Auch Ablichtungen von Schriftstücken sind regelmäßig unzureichend (*BGH* NSTz 1987, 36); das Rechtsbeschwerdegericht akzeptiert sie nur wörtlich abgeschrieben und vollständig. Zudem müssen sie sich auf den Beschwerdevortrag beziehen. Ausschließlich aufgrund der Begründungsschrift soll das OLG prüfen können, ob ein Verfahrensfehler vorliegt (*BGH* StV 1996, 530 (531); *OLG Hamm* VRS 114, 55 (56)). Ob die angegriffene Entscheidung auf dem Verfahrensfehler tatsächlich beruht, ist für die Zulässigkeit der Rüge irrelevant. Es genügt die Angabe der Tatsachen, aus deren Vorliegen die Möglichkeit der Rechtsverletzung ersichtlich wird.

Ohne **zulässige Rüge** darf das OLG die Entscheidung weder überprüfen noch aufheben.

ff) Die Begründung erfolgt schriftlich. Die **Begründungsschrift** muss von einem Verteidiger (§ 46 I OWiG iVm § 138 I StPO) unterzeichnet sein (*BGHSt* 25, 272 (273); NSTz 2002, 558) oder zu Protokoll des Rechtspflegers (§ 24 I Nr. 1 RPfG) erfolgen (§ 79 III OWiG iVm § 345 II StPO).

Über **Rechtzeitigkeit und Form der Begründung** entscheidet wiederum zunächst der Amtsrichter (§ 79 III OWiG iVm § 346 StPO). Zur Möglichkeit einer Gegenerklärung des „Prozessgegners“ vgl. § 79 III OWiG iVm § 347 StPO.

## b) Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Zu diesen, der StPO entsprechenden Rechtsmittelvoraussetzungen, kommen die **spezifisch bußgeldrechtlichen**. Sie sind in § 79 I aufgeführt und werden durch eine Zulassungsregelung in einem besonderen Zulassungsverfahren (§ 80) ergänzt.

Die praktisch wichtigste zusätzliche Voraussetzung statuiert § 79 I Nr. 1: Hat der Amtsrichter nur zu einer Geldbuße von maximal 250 EUR verurteilt, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig, es sei denn, sie wird ausdrücklich zugelassen (§ 80).

Der **Höchstbetrag** wird zum Problem, wenn in der Entscheidung mehrere **Geldbußen** verhängt wurden, die zwar zusammengerechnet

über 250 EUR liegen, nicht aber bei isolierter Betrachtung. Hier muss unterschieden werden, wegen welcher Taten die Geldbußen verhängt wurden: Wurden innerhalb einer Tat im prozessualen Sinn mehrere Geldbußen für einzelne Delikte verwirkt (§ 20), so werden sie zusammen gerechnet und ihr Gesamtbetrag ist für die Hürde des § 79 I entscheidend. Wurden jedoch mehrere Taten im prozessualen Sinn im Verfahren zusammengeführt, die, aufgrund ihrer Selbstständigkeit, auch hätten getrennt gehandelt werden können, so ist die Zulässigkeit ebenfalls getrennt festzustellen (§ 79 II). Für jede Tat im prozessualen Sinn muss der Betrag über 250 EUR liegen.

**Beispiele:** Wer an einem verbotenen öffentlichen Aufzug teilnimmt und währenddessen trotz wiederholter Zurechtweisung durch einen Ordner einen anderen Aufzug stört, begeht innerhalb derselben prozessualen Tat zwei ahnbare Handlungen nach § 29 I Nr. 1, 4 VersG. Hier sind die Geldbußen zu addieren und in einem Bußgeldbescheid als eine Geldbuße zu verhängen.

Nimmt der Täter zunächst an einem verbotenen öffentlichen Aufzug teil und stört eine Woche später einen anderen Aufzug so sind in zwei Bußgeldbescheiden zwei Geldbußen zu verhängen; dies gilt auch dann, wenn beide Vorkommnisse in einem Verfahren verfolgt werden. Die Geldbußen werden nicht addiert.

- 363 § 79 I Nr. 2: Bei **Nebenfolgen** nichtvermögensrechtlicher Art (Fahrverbot gem. § 25 StVG, Verbot der Jagdausübung gem. § 41a I Nr. 2 BJagdG) ist die Rechtsbeschwerde eröffnet. Dagegen ist sie unzulässig, wenn die Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art sind (Einziehung gem. §§ 22 f., Unbrauchbarmachung, Verfall gem. § 29a, Abführung des Mehrerlöses gem. §§ 8 f. WiStG) und wertmäßig 250 EUR nicht überschreiten.
- 364 Der **Wert** muss sich nach dem Wortlaut von Nr. 2 aus der amtsgerichtlichen Anordnung selbst ergeben oder festgesetzt worden sein. An die getroffene Feststellung ist das Rechtsbeschwerdegericht gebunden. Fehlt es an einer Wertangabe, so ist die Rechtsbeschwerde zulässig (RRH/*Herrmann* § 79 Rn. 6). Eine ausgebliebene Festsetzung darf weder vom Amtsgericht noch vom Rechtsbeschwerdegericht nachgeholt werden.
- 365 Wird die vermögensrechtliche **Nebenfolge neben einer Geldbuße** verhängt, so sind deren Beträge für die Überschreitung der Wertgrenze zu addieren. Ebenso bei mehreren Nebenfolgen.
- 366 § 79 I Nr. 3: Die **Staatsanwaltschaft** kann Rechtsbeschwerde erheben, wenn freigesprochen, das Verfahren durch abschließende Ent-

scheidung des Gerichts eingestellt (§ 46 I OWiG iVm § 260 III StPO) oder von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen wurde. Vorausgesetzt ist eine Art Geschäftswert der Sache von 600 EUR (*Mitsch* OWiR § 31 Rn. 6; *Lenke/Mosbacher* § 79 Rn. 19). Im schriftlichen Verfahren kann keine Einstellung durch Urteil erfolgen; § 260 III StPO gilt nicht. Dort steht § 206a StPO in Konkurrenz zu dem Beschluss nach § 72. Gegen den Beschluss nach § 206a I StPO ist aber nicht die Rechtsbeschwerde, sondern die sofortige Beschwerde statthaft (§ 206a II StPO).

§ 79 I Nr. 4 korrespondiert mit § 70. Wurde die **Zulässigkeit des Einspruchs** zunächst zu Unrecht angenommen, jedoch anschließend durch Prozessurteil (§ 46 I OWiG iVm § 260 III StPO) verneint, ist die Rechtsbeschwerde eröffnet. Sie tritt an die Stelle der sofortigen Beschwerde des § 70 II. 367

§ 79 I Nr. 5: Wurde im **schriftlichen Verfahren** entschieden, obwohl der Beschwerdeführer innerhalb der Zweiwochenfrist des § 72 I 2 widersprochen hatte, ist das Rechtsmittel zulässig. Ist der Hinweis des Gerichts auf die Möglichkeit des Widerspruchs unterblieben oder war dieser unvollständig, unklar oder ging er dem Betroffenen bzw. seinem Verteidiger nicht zu, gilt § 79 I Nr. 5 analog. Das OLG hebt den Beschluss (§ 72) ohne Berücksichtigung anderer Rechtsmängel oder Zulässigkeitsvoraussetzungen auf und verweist an das Amtsgericht zurück. Eine Entscheidung in der Sache (§ 79 VI) ist dann allerdings ausgeschlossen. 368

## 4. Zulassungsverfahren

### a) Zulassungsantrag

Als Prinzip des Rechtsbeschwerdeverfahrens gilt: Für Verfahren gegen **Bagatelverstöße** gibt es **nur eine Gerichtsinstanz**. Eine Ausnahme muss beantragt und zugelassen werden und richtet sich nach § 80. Das genügt auch dem Verfassungsgebot des Art. 19 IV GG, der keinen Rechtszug sondern nur *eine* gerichtliche Überprüfung gewährleistet (*BVerfG* NVwZ-RR 2008, 1). 369

Das Zulassungsverfahren ist nur gegen das Urteil, nicht aber gegen den Beschluss des Amtsgerichts im schriftlichen Verfahren (§ 72) eröffnet (§ 79 I 2). Es dient weniger der Einzelfallgerechtigkeit (*OLG Koblenz* NJW 1990, 2398 mAnm *Michalke*) als dem **Bedürfnis ein-** 370



heitlicher **Rechtsgestaltung** auch im Bereich der Bagatelldelinquenz. § 80 I Nr. 2 beugt darüber hinaus drohenden Verfassungsbeschwerden vor (Art. 103 I GG).

371 Die **Zulassung** ist ein dem Rechtsbeschwerdeverfahren vorgeschaltetes Prüfungsverfahren und ersetzt dieses nicht. Der Zulassungsantrag gilt darum als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 80 III 2).

372 Für den **Zulassungsantrag** gelten die Vorschriften über das Rechtsbeschwerdeverfahren analog (§ 80 III), insbesondere auch die Einlegung beim Amtsrichter als dem iudex a quo (*OLG Düsseldorf DAR 2000, 367*). Eine Begründungspflicht für die besonderen Zulassungsvoraussetzungen besteht nicht; § 80 III 4 bestimmt nur, dass eine Begründung erfolgen soll.

## b) Zulassungsgrund

373 Die Zulassung setzt einen **Zulassungsgrund** iSv § 80 I voraus. Dabei überschneiden sich inhaltlich die beiden Anliegen in Nr. 1. Rechtseinheit und Rechtsfortbildung lassen sich weder trennen noch als Rechtsbegriffe festlegen. Entscheidend ist die **allgemeine Relevanz der Rechtsfrage**. Rechtsfortbildung findet nur bei entscheidungserheblichen Rechtsfragen zur Aufstellung abstrakt genereller Regelungen statt. Die Zulassung ist nicht nur bei Fehlentscheidungen möglich, sondern auch zur Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

374 Das **Interesse an der Rechtsfortbildung und -vereinheitlichung** erstreckt sich sowohl auf das materielle als auch auf das Verfahrensrecht. Entlegene Ahndungsnormen, die geringfügige Verstöße sanktionieren, können häufig erst über § 80 zu obergerichtlichen Auslegungen gelangen. Freilich strebt § 80 nicht unbedingt nach Grundsatzentscheidungen; es genügt, dass das Rechtsbeschwerdegericht ein übergeordnetes Bedürfnis nach Klärung erkennt.

375 Für die Rüge nach § 80 I Nr. 2 muss der Betroffene vortragen, in seinem **Anspruch auf rechtliches Gehör** verletzt worden zu sein (*BVerfG NJW 1992, 2811*). Das ist der Fall, wenn dem Betroffenen nicht die Gelegenheit eingeräumt wurde, vor einer ihn betreffenden gerichtlichen Entscheidung so Stellung zu nehmen, dass die Äußerung noch bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte. Die Beeinträchtigung anderer Verfahrensbeteiligter, einschließlich der Verwaltungsbehörde (§ 76), fällt nicht hierunter. Im Rechtsbeschwer-